

daß sie von der Klägerin zunächst in anderer Sache aufgesucht worden sei. Bei dieser Gelegenheit habe sie jedoch den Eindruck gewonnen, daß auch die Klägerin selbst Hilfe benötige. Sie habe zunächst mehr nebenher von ihrem Verhältnis zu dem Beklagten erzählt. Ihr sei zunächst auch gar nicht bewußt gewesen, daß diese Beziehung nicht in Ordnung gewesen sei. Die Beziehung zu dem Beklagten habe auf jeden Fall Auswirkungen auf die Klägerin und ihr Krankheitsbild gehabt. Es habe eine Übertragungsliebe mit der Folge einer erneuten Traumatisierung vorgelegen. Sie habe bei der Klägerin eine depressive Verstimmung verbunden mit Suizidgedanken festgestellt. Die Grenzüberschreitung des Beklagten habe zu seelischen Verletzungen bei der Klägerin geführt. Diese seelischen Verletzungen bedürften in der jetzigen Psychotherapie der Bearbeitung, wobei mittlerweile 66 psychotherapeutische Einzelkontakte stattgefunden hätten. Die Auslösesituation für die Labilisierung der Klägerin habe in der Abhängigkeit zu dem Beklagten gelegen. Ein solcher Konflikt sei als Auslöser für eine Verschärfung des Krankheitsbildes anzusehen.

Aufgrund dieser vom Beklagten schuldhaft verursachten gesundheitlichen Belastung ist der Klägerin eine nicht vermögensrechtliche Entschädigung von 5.000,00 DM zuzusprechen.

3. Soweit die Klägerin darüber hinaus noch 6.000,00 DM als Schadensersatz für die weiterhin notwendige Psychotherapie verlangt, ist die Klage unbegründet.

Zwar steht der Klägerin aus den oben genannten Gründen wegen der Gesundheitsschädigung gemäß § 823 Abs. 1 BGB ein Schadensersatzanspruch dem Grunde nach zu. Jedoch fehlt es an nachvollziehbaren Angaben zur Höhe dieses Anspruchs.

4. Der mit der Widerklage vom Beklagten geltend gemachte Anspruch auf weitere Honorarzahungen in Höhe von 6.925,00 DM ist mangels vertraglicher Grundlage ausgeschlossen.

Der dem geltend gemachten Anspruch zugrunde liegende Behandlungsvertrag zwischen den Parteien war jedenfalls ab Aufnahme der privaten Beziehungen zur Klägerin gemäß § 138 Abs. 1 BGB wegen Sittenwidrigkeit nichtig. Ein Zahlungsanspruch läßt sich aus ihm nicht mehr herleiten.

Nach der herrschenden Rechts- und Sozialmoral sind jedenfalls grob standeswidrige Rechtsgeschäfte als sittenwidrig anzusehen (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, § 138 Rdnr. 57 m.w.N.). Durch die Verletzung des Abstinenzgebotes liegt hier ein derartig schwerer standesrechtlicher Verstoß vor. Die Aufnahme persönlicher Beziehungen zu einer Patientin im Rahmen einer Suchttherapie kann für die Patientin zu nicht absehbaren negativen Folgen führen und ist schon aus diesem Grund sittlich anstößig i.S.d. § 138 Abs. 1 BGB.

Mitgeteilt von RAin Barbara Klawitter, Hannover

### Urteil

LG Frankfurt am Main, §§ 823 Abs. 1, 847 BGB

### Schmerzensgeld in Höhe von DM 100.000,00 wegen zahlreicher schwerer körperlicher Mißhandlungen und Vergewaltigungen

LG Frankfurt am Main, Urteil v. 13.1.1998 – 2/26 O 654/96 –

Hinweis der Redaktion:

Der Beklagte war wegen des gleichen Sachverhalts bereits in einem vorausgegangenen Strafverfahren wegen mehrfacher Vergewaltigung, sexueller Nötigung, gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren verurteilt worden.

Hierzu führte das Landgericht Frankfurt am Main aus, daß die Bestrafung im Strafverfahren das zivilrechtliche Genugtuungsbedürfnis der Geschädigten vielfach nicht ausreichend zu befriedigen vermöge, wobei das Strafverfahren aufgrund der Eigenart des Strafprozesses nur unvollkommen zur Verarbeitung und Bewältigung des Geschehens beitragen könne und das Verbrechensopfer seine Leiden im Verfahren teilweise nacherleben müsse.

Ganz besondere Berücksichtigung fand bei der Höhe des Schmerzensgeldes die überaus grausame, sadistische und menschenverachtende Verhaltensweise des Beklagten.

### Beschluß

LG Stuttgart, § 114 ZPO, §§ 823, 847 BGB, § 177 StGB

### Schmerzensgeld bei Vergewaltigung

*Das Prozeßkostenhilfesuch des Beklagten ist zurückzuweisen, da eine hinreichende Erfolgsaussicht seiner Rechtsverteidigung gemäß § 114 ZPO nicht gegeben ist.*

Beschluß des LG Stuttgart vom 13.1.1999 – 10 O 282/98

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin macht gegen den Beklagten ein angemessenes Schmerzensgeld in der Größenordnung von DM 25.000,00 wegen einer Vergewaltigung am 20.10.1996 geltend.

Der Beklagte wurde wegen der Tat von der 7. Strafkammer des Landgerichts Stuttgart am 9.10.1997 – rechtskräftig – zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und acht Monaten verurteilt. In dem Strafverfahren war der Beklagte nach anfänglichem